

18. XII. 1914.

Völkerrechtsdämmerung

Morgenblatt.

Morgenblatt 8 h
Nachmittagsausgabe 4 h

Redaktion, Verwaltungs-
Druckerei: Wien, VIII.,
Strassgasse Nr. 8, Telefon:
13870, 13883, 22611. — Postpar-
tamentnummer Oesterreich 30656.
Ungarn 3, Bosnien-Herzegowina
7744. Stadtbureau: L. Schulter-
strasse 11, Telefon: 2226.

Abbestellungsannahme: Wien, VIII.,
Strassgasse 8, Telefon: 13870,
13883, 22611. Wien, I., Schulter-
strasse 11, Telefon: 2226, 2374
sowie bei allen Annoncenbureaus
des In- und Auslandes.

Kleiner Anzeiger: Wien, VIII.,
Strassgasse 8, I., Schulterstrasse 11
und bei allen Annoncenbureaus.

Reichspost.

Anabhängiges Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

Bezugspreise:
Bei täglich zweimaliger Zustellung
für Wien:
monatlich K 3.78
vierteljährlich 11.50
halbjährlich 22.—
Für Oesterreich-Ungarn:
monatlich K 3.85
vierteljährlich 11.80
halbjährlich 23.—
Bei täglich einmaliger Zustellung
(das Morgenblatt zugleich mit
der Nachmittagsausgabe des vor-
herigen Tages) für auswärts:
monatlich K 3.50
vierteljährlich 10.50
halbjährlich 21.—
Für Deutschland:
vierteljährlich Kreuzbandsendung
K 16.—
Mitarbeiter des Weltpostvereins:
vierteljährlich Kreuzbandsendung
K 22.—

Nr. 601

Wien, Freitag den 18. Dezember 1914

XXI. Jahrgang

Völkerrechtsdämmerung.

Von Alfred Graf Alberti-Boja.

Wenn einmal die Sturmflut der Ereignisse, die Tag für Tag, Stunde für Stunde in überstürzenden Wogen einherrollt, abgestaut und mit Gottes Hilfe wieder der mäßige Wellenschlag normalen Lebens eingetreten sein wird, dann mag es den Zeitungen nicht leicht fallen, das Interesse der an erschütternde, herzergreifende oder das Antlitz der alten Erde verändernde Ereignisse, an die allerstärksten Sensationen gewöhnten Leser gleich rege zu halten. Auch den nicht auf Sensation Erpichten, jenen, die den realen Kern, oder den Erlesenen, die den geistigen Inhalt der Erscheinungen suchen, wird es schwer sein, auch nur annähernd gleich mächtige Anregungen zu bieten. Mag auch die Heilung der Millionen Wunden, aus denen die Welt jetzt blutet, mag die Wiederaufrichtung einer Welt in Trümmern, die dieser furchtbarste aller Kriege zurücklassen wird, alle Geister und Herzen und Hände regen; an dem ununterbrochen neuen, weltgeschichtlichen Geschehen unserer Tage gemessen, werden jene des mühsamen, allmählichen, Jahre und Jahrzehnte heissenden Wiederaufbaues langsam dahinzuschreiten scheinen — wo nicht das Sichbesinnen auf die unerhörten Schrecken und bitteren Nöten dieses Krieges aus dem gepreßten Herzen geknechteter, mit Kränze und Lüge zur Schlachtbank getriebener Völker ein neues, großes, erschütterndes Geschehen gebären sollte.

Doch nicht mit einem der gewaltigen Geschehnisse unserer Zeit, wohl aber mit einer jener Erscheinungen wollen wir uns hier befassen, die so viele unserer Schulbegriffe in ein flackernd Schlaglicht setzen, das ihnen eine verdamnte Ähnlichkeit mit altem Eisen gibt. „Was ist Völkerrecht?“ Diese Frage stellte mir ein großer Rechtslehrer bei meinem ersten Kolloquium in seinem Seminar. Darüber hatte ich nun meine eigenen Gedanken — aber sie standen nicht im Kolloquienheft. Mich stach der Hafer, denn der Herr Professor gehörte zu jenen echten Lehrern und freien, großen Geistes, die auch des Schülers Meinung gelten lassen, so er sie zu vertreten weiß. So nahm ich mir ein Herz und begann, die ersten Worte betonend: „Nach der herrschenden Lehre ist Völkerrecht die Gesamtheit der Normen, welche die Beziehungen der Staaten untereinander sowie zu fremden Staatsangehörigen regeln sollen. Die Quellen dieses Rechtes sind die internationalen Verträge, Vereinbarungen, die internationale Übung, die Rechtsprechung und Praxis der durch solche Abkommen eingesetzten Schiedsgerichte und Kommissionen, endlich die teils aus diesen Quellen analytisch abgeleiteten, teils in rechtsphilosophischer Spekulation synthetisch gewonnenen Lehren, Grundsätze oder Gutachten der Völkerrechtsgelahrten.“ Ich machte eine Pause, der Herr Professor nickte zustimmend, schien aber noch etwas zu erwarten. Darauf hatte ich es eben angelegt.

„Sie sagten: nach der herrschenden Lehre. Darin lag ein Vorbehalt. Welche abweichende Lehrmeinung kennen Sie — oder haben Sie sich eine Privattheorie gebildet? Was ist Ihr Regerglaube?“

„Wenn ich ihn bekennen darf, so ist meines Erachtens das sogenannte Völkerrecht überhaupt kein Recht.“

„So! —?“ Halb belustigt, halb gespannt nahmen mich die durchdringenden Augengläser des Herrn Professors aufs Korn.

„Begründen Sie das!“ Ich holte Atem und hub an: „Recht ist durch Macht geschützte Norm. Das Recht als Satzung genommen, Recht im objektiven Sinn. Die Satzung muß für alle Teile, die ihr folgen sollen, ihr unterworfen sein, gleich bindend sein; die Macht, die sie vollstreckt, muß grundsätzlich über den Teilen stehen. Es ist dies zumeist dieselbe Macht, die die Satzung aufgestellt hat, zum Beispiel der Staat; wenn auch oft in verschiedener Erscheinungsform: einmal als Gesetzgeber, einmal als richterliche oder Vollzugsgewalt. Aber stets über den

Vollständige Niederlage der Russen.

Beide russische Flügel vollständig geschlagen. — Allgemeiner Rückzug der russischen Armee in Galizien und Polen.

Wien, 17. Dezember.

Amtlich wird verlautbart:

„17. Dezember mittags.“

Die letzten Nachrichten lassen nicht mehr daran zweifeln, daß der Widerstand der russischen Hauptmacht gebrochen ist.

Am Südfügel in der mehrtägigen Schlacht von Limanowa, im Norden von unseren Verbündeten bei Lódz und nunmehr auch an der Bzura vollständig geschlagen, durch unsere Vorrückung über die Karpathen von Süden her bedroht, hat der Feind den allgemeinen Rückzug angetreten, den er im Karpathenvorlande, hartnäckig kämpfend, zu decken sucht. Hier greifen unsere Truppen aus der Linie Krosno-Baliczyn an.

An der übrigen Front ist die Verfolgung im Gange.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes
v. Höfer, Generalmajor.“

Berlin, 17. Dezember.

Das Wolffsche Bureau meldet:

„Großes Hauptquartier, 17. Dezember, vormittags.“

Von der ost- und westpreussischen Grenze ist nichts Neues zu melden.

Die von den Russen angekündigte Offensive gegen Schlesien und Polen ist völlig zusammengebrochen.

Die feindlichen Armeen sind in ganz Polen nach hartnäckigen, erbitterten Frontalkämpfen zum Rückzuge gezwungen worden.

Der Feind wird überall verfolgt.

Bei den gestrigen und vorgestrigen Kämpfen in Nordpolen brachte die Tapferkeit westpreussischer und hessischer Regimenter die Entscheidung; die Früchte dieser Entscheidung lassen sich zurzeit noch nicht übersehen.

Oberste Seeresleitung.“

Parteien. Das trifft nun für das Völkerrecht nicht zu. Das „Völkerrecht“ soll die Beziehungen der Staaten zu einander, die internationalen Beziehungen regeln. Die Staaten aber sind souverän, d. i. unabhängig. Niemand steht über ihnen. Keine Macht ist über den Staat, über die Staaten gesetzt, die das Völkerrecht „vollstrecken“, d. h. nötigenfalls auch gegen den Willen eines widerstrebenden Staates durchsetzen könnte. Nur durch ihren eigenen souveränen Willen sind die Staaten an das Völkerrecht gebunden und nur solange und so weit, als sie eben wollen. Ich möchte darum als eigentliche, für den Staat selbst verbindliche Quelle nur jene eigenen Gesetze des Staates anerkennen, durch welche die von der Regierung geschlossenen internationalen Verträge verfassungsmäßig bestätigt, „ratifiziert“, dem innerstaatlichen Rechtsgebäude einverleibt, „inartikulierte“ werden. Aber der Staat kann auch diese Gesetze außer Kraft setzen.“

„Ich will diese äußerst skeptische Auffassung,“ erwiderte mein vortrefflicher Lehrer, „vorläufig insofern gelten lassen — ohne sie indes zu teilen; denn Sie wissen,“ fügte er mit feinem Lächeln hinzu, „ich bin etwas anderer Meinung.“ — Ob ich das wußte! War er doch ein begeisterter Apostel des Völkerrechts, ein Vorkämpfer der Friedensidee, ein eifriger Baumeister am Ausbau der internationalen Schiedsgerichte und Organisationen.

„Ich will sie insoweit gelten lassen, als es sich um das abstrakte, theoretische Völkerrecht, um die communis doctorum opinio, das Gelehrtenrecht, um jene in ihrer Autorität und verbindlichen Kraft allerdings bestrittenen Grundsätze handelt, welche die großen Begründer der Lehre vom *ius gentium* Hugo Grotius,

Bluntschli und ihre Nachfolger, aus den — ja, da komme ich eben zu den anderen Quellen, für die ich Ihre Ansicht doch kaum mehr gelten lassen kann — die die Gelehrten, sage ich, aus den internationalen Verträgen und Übungen und aus den stets nur für den Einzelfall geltenden Sentenzen der Schiedsgerichte u. a. abgeleitet haben. Aber was halten Sie eben von den Staatsverträgen und gar von den Gesetzen, mit welchen diese, wie Sie selbst bekannt haben, dem heimischen Rechtsbau einverleibt werden? Sind Ihnen etwa auch die nicht Recht? Mein Lehrer war ein Schalk und liebe kleine Wortspiele.

O gewiß, erwiderte ich, kühn auf den Scherz des Gewaltigen eingehend. Wenn sie aber den Staaten selbst nicht mehr recht sind, dann kündigen sie sie oder setzen sie außer Kraft, oder lehren sich einfach nicht weiter daran.

„Um,“ meinte der Herr Professor. „Sie halten also die bindende Kraft des eigenen Vertragswillens, die ethische Potenz von Treu und Glauben und ihre Unentbehrlichkeit im Weltverkehr, die Scheu der Selbstachtung vor Vertragsbruch und die Rücksicht auf die Erhaltung der eigenen Vertrags- und Bündnisfähigkeit nicht für stark genug, um Verträge und Abmachungen auch ohne äußeren Zwang respektieren zu lassen? Sie glauben, daß die Staaten den Wert der Gegenseitigkeit nicht hinreichend zu schätzen wissen, um sich an allgemein angenommene internationale Regeln zu halten, die im beiderseitigen Interesse liegen? Sie meinen, daß Staaten auf öffentliche Achtung keinen Wert zu legen brauchen?“

„Das wollte ich durchaus nicht sagen. Allein für Staaten scheint mir eine andere Ethik zu gelten, als für den Einzelnen. Die oberste Pflicht des Staates ist das